

Informationen über die existenzsichernden Hilfen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) erhält, wer nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Dies bedeutet, dass zunächst Einkommen und Vermögen eingesetzt werden müssen, soweit es nicht gesetzlich geschützt ist.

- Zu Ihrem EINKOMMEN zählen alle Einkünfte, also auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger (z.B. alle Renten, auch ausländische, Wohngeld) und natürlich auch Arbeitseinkünfte und Unterhaltsleistungen. Freibeträge gibt es insbesondere bei Berufstätigkeit. Manche Einkünfte werden auch grundsätzlich nicht angerechnet, z.B. Pflegegeld.
Die VERMÖGENSFREIGRENZE für Alleinstehende beträgt zur Zeit 10.000 Euro.
Für den Fall, dass Sie bisher nach dem SGB II Bürgergeld erhalten haben beachten Sie bitte, dass die Vermögensfreigrenzen nach dem SGB XII geringer ausfallen!
- Ihr BEDARF setzt sich im Wesentlichen aus Ihrem monatlichen Regelsatz sowie den Unterkunfts- und Heizkosten (üblicherweise die Monatsmiete) zusammen. Außerdem kann ein Krankenkassenbeitrag, wenn Sie diesen selbst bezahlen müssen, hinzugerechnet werden oder sogenannte Mehrbedarfszuschläge für spezielle Zwecke z.B. für
 - Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ haben und entweder die Altersgrenze erreicht haben oder voll erwerbsgemindert sind
 - werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
 - Personen die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
 - einen Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen (ernährungsbedingter Mehrbedarf)
- Die Höhe der monatlichen Hilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen Ihrem Bedarf einerseits und Ihrem Einkommen andererseits.
- Wer Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht kann zusätzliche weitere und einmalige Hilfen nur erhalten für:
 - die Erstausrüstung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - die Erstausrüstung für Bekleidung z.B. Wohnungslose/Haftentlassene
 - Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingserstausrüstung
 - Hilfen für Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarf, Lernförderung (Nachhilfe), Mittagessen in Schulen, Horten und Kindertageseinrichtungen und Schülerbeförderung

- für Kinder Vereinsbeiträge in den Bereichen Sport und Kultur sowie Kosten für künstlerische und kulturelle Bildung
- Hilfe beim Wohnungswechsel, soweit dieser notwendig ist, z.B. Mietkaution
- Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen
- Schönheitsreparaturen im laufenden Mietverhältnis und beim Wohnungswechsel, soweit notwendig und rechtlich begründet
- Hilfe für die Anschaffung von Holz, Kohle und Öl für die Heizperiode zwischen Oktober und April
- Kosten für Haushaltshilfen, z.B. für das Reinigen der Wohnung und Kosten für „Essen auf Rädern“ können im Rahmen von Hilfe zur Pflege zusätzlich übernommen werden

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

- Für Leistungen der GRUNDSICHERUNG beginnt der Bewilligungszeitraum in der Regel am Ersten des Monats der Antragstellung und ist i.d.R. für ein Jahr befristet. HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT wird immer erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der jeweilige Sachverhalt dem Amt für Soziales bekannt wird.
- Änderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen, z.B. Nebenkostenabrechnungen, teilen Sie bitte immer sofort mit. Verspätete Mitteilungen können wir aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigen. Daher kann das Amt für Soziales auch keine Schuldentilgung übernehmen. Für einmalige Hilfen bedeutet dies, dass Sie nur bewilligt werden können, wenn Sie rechtzeitig auf uns zukommen, d.h. vor einer Bestellung oder einer Geldausgabe. Mit der rechtzeitigen Mitteilung von Änderungen können Sie auch verhindern, dass Sozialhilfe zurückgefordert wird, z.B. bei Einkommenserhöhungen oder bei Gutschriften von Mietnebenkosten.
- Beabsichtigen Sie die Wohnung zu wechseln, können wir einem Umzug – wenn ein Umzugsgrund anerkannt werden kann – auch nur dann zustimmen und finanzielle Hilfe leisten, wenn Sie diese Angelegenheit vorher mit uns besprechen, also vor Abschluss eines Mietvertrages und bevor ein Umzug durchgeführt wird.
- Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Blindenhilfe haben Anrecht auf Befreiung vom Rundfunk- und Fernsehbeitrag; Anträge erhalten Sie beim Empfang unseres Hauses. Die Telekom bietet derzeit beim Bezug von Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt eine Ermäßigung der Telefonkosten.
- Sie erhalten von uns schriftliche Bescheide mit den dazugehörigen Berechnungen – bitte sehen Sie sich beides in jedem Einzelfall genau an.

Ausführliche Informationen enthält auch die Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Sie im Amt für Soziales erhalten können oder unmittelbar beim Ministerium bestellen können:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Informationen, 53107 Bonn

Telefon: 030182722721 / Telefax: 03018102722721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de